

Die rechtliche Diskussion rund um die Zulässigkeit von Kampfmassnahmen ist vielfältig und gegenwärtig nicht abgeschlossen, sondern befindet sich erst im Anfangsstadium.

Die Gewerkschaften sind aus ihrer defensiven Position heraus stets bestrebt, die erhofften Ziele ihres Arbeitskampfes zu erreichen. In diesem Zusammenhang neu ausgedachte Mittel und Strategien des Arbeitskampfes rufen stets neue Konflikte mit dem geltenden Recht hervor.

Dr. iur. Sarah Wenger setzt sich in Ihrer Dissertation intensiv mit den zulässigen Mitteln im Arbeitskampf auseinander und widerlegt dabei die Positionen der Gewerkschaften (Sarah Wenger, Zulässige Mittel im Arbeitskampf, Schriften zum schweizerischen Arbeitsrecht, Wolfgang Portmann und Jean-Fritz Stöckli (Hrsg.), Bern 2007; zit. SARAH WENGER, Diss. Bern 2007). Zusammengefasst können aus Sicht des SBV folgende Ergebnisse festgehalten werden¹:

- **Koalitionsfreiheit in Art. 28 BV:** Die Koalitionsfreiheit sowie der Streik (unter gewissen Voraussetzungen) werden durch die neue Bundesverfassung ausdrücklich in Art. 28 BV gewährleistet. Ein darüber hinausgehendes Streikrecht kann auch aus den von den Gewerkschaften viel zitierten internationalen Abkommen nicht abgeleitet werden. Durch die Einbettung in die Koalitionsfreiheit wird deutlich, dass das Streikrecht ein verfassungsmässiges Recht ist, welches kollektiv ausgeübt werden muss. Es existiert kein Individualrecht auf Streik, weshalb das Streikrecht nach wie vor nur (aber immerhin) ein Recht des Verbandes bzw. der Gewerkschaft, und nicht des Individuums ist.
- **Rechtmässigkeit eines Streiks:** Ein Streik ist dann rechtmässig, wenn er kumulativ:
 - a) von einer tariffähigen Organisation getragen ist (sog. Koalitionserfordernis),
 - b) durch Gesamtarbeitsvertrag regelbare Ziele verfolgt,
 - c) nicht gegen die Friedenspflicht verstösst,
 - d) verhältnismässig ist.Nicht nur der Streik muss diese Voraussetzungen erfüllen, um rechtmässig zu sein. Diese Bedingungen gelten vielmehr für das Arbeitskampfrecht im Allgemeinen, so auch für die Arbeitskampfmittel im weiteren Sinn (bspw. gewerkschaftliche Information auf Baustellen, Betriebsbesetzungen, -blockaden usw.).
- **Pressekampagnen:** Mit dem Gang an die Medien und damit in die Öffentlichkeit beabsichtigen Sozialpartner, insbes. die Gewerkschaften, Druck auf die Gegenpartei auszuüben, um diese bei den GAV-Verhandlungen zu Eingeständnissen zu bewegen. Somit erfüllen sie das Kriterium der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, weshalb sie als Arbeitskampfmittel zu werten sind. Insofern müssen auch Pressekampagnen die oben stehenden, allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Arbeitskampfes einhalten, um rechtmässig zu sein.
- **Streikposten, Betriebsbesetzungen, Betriebsblockaden:** Soweit der Arbeitskampf rechtmässig ist, ist auch die Einsetzung von *Streikposten* grundsätzlich zulässig. Die Streikposten müssen sich aber auf friedliche Massnahmen beschränken und dürfen auf keinen Fall Straftatbestände begehen.
Betriebsbesetzungen sind grundsätzlich unrechtmässig. Dies auch dann, wenn der zugrunde liegende Streik rechtmässig sein sollte, da sie i. d. R. sowohl den strafrechtlichen

¹ SARAH WENGER, Diss. Bern 2007, S. 172 ff., Ziff. 1 bis 10.

Tatbestand des Hausfriedensbruches (Art. 186 StGB) als auch denjenigen der Nötigung (Art. 181 StGB) erfüllen.

Bei *Betriebsblockaden* muss die strafrechtliche Beurteilung für jeden Einzelfall konkret vorgenommen werden. Es kann jedoch festgehalten werden, dass auch Betriebsblockaden üblicherweise den Tatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB) erfüllen werden.

- **Rechtfertigungsgründe im Allgemeinen:** Bezüglich der von den Gewerkschaften oft vorgebrachten Rechtfertigung der Arbeitskampfmittel i. w. S. ist festzustellen, dass einzig die Anrufung des übergesetzlichen Rechtfertigungsgrundes der Wahrnehmung berechtigter Interessen in Frage kommt. Entgegen den Darstellungen der Gewerkschaften muss jedoch für jeden Einzelfall überprüft werden, ob die Voraussetzungen des Rechtfertigungsgrundes vorliegen. insbesondere muss geprüft werden, ob die angewendeten Kampfmassnahmen auf verhältnismässige Art und Weise die Erreichung eines öffentlich allgemein gebilligten Zieles anstreben (Grundsatz der Verhältnismässigkeit). Weitere Rechtfertigungsgründe können nicht zur Rechtfertigung von exzessiver Streikpostentätigkeit, Betriebsbesetzungen und Betriebsblockaden usw. herangezogen werden.
- **Meinungs- und Versammlungsfreiheit:** Weder die von den Gewerkschaften stets angerufene Meinungs- noch die Versammlungsfreiheit können die Rechtswidrigkeit von Betriebsblockaden und -besetzungen aufheben. Betriebsblockaden und -besetzungen fallen zwar grundsätzlich unter den Schutz der beiden Freiheitsrechte. Betriebsbesetzungen und -blockaden tangieren jedoch auch die Eigentumsgarantie sowie die persönliche Freiheit von Drittpersonen (bspw. Arbeitswillige und Lieferanten). Die Abwägung zwischen diesen Grundrechten führt zum Ergebnis, dass die Interessen der den Betrieb blockierenden bzw. besetzenden Arbeitnehmer nicht gewichtiger sind. Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit können demnach nicht zur Rechtfertigung der Straftatbestände des Hausfriedensbruches und der Nötigung herangezogen werden.
- **Strafbarkeit von gewerkschaftlichen Massnahmen:** Im Ergebnis kann demnach festgestellt werden, dass die Rechtmässigkeit kollektiver Arbeitskampfmassnahmen in keinem Fall die Straffreiheit für die Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit der Kampfmassnahme begründet. Während Arbeitskämpfen stehen daher insbesondere folgende Straftatbestände im Vordergrund:
 - a) Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB);
 - b) Sachbeschädigung (Art. 144 StGB);
 - c) Drohung und Nötigung (Art. 180, 181 StGB);
 - d) Beschimpfung (Art. 177 StGB);
 - e) Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285 StGB).
- **Unterstützung durch die Polizei:** Aufgrund der Neutralitätspflicht ist die Polizei grundsätzlich angehalten, nicht in Arbeitskämpfe einzugreifen. Werden jedoch Polizeischutzgüter gefährdet oder verletzt, darf und muss die Polizei eingreifen. Zudem hat die Polizei die Pflicht, für den Schutz privater Rechte zu sorgen und hat demnach bei deren Beeinträchtigung umgehend einzugreifen. Die Polizei ist dabei verpflichtet, ihre Massnahmen soweit möglich direkt gegen den Störer (i. d. R. gegen die Gewerkschaften) zu richten und muss verhältnismässig vorgehen.